

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  |
| <b>Band:</b>        | 34 (1936)  |
| <b>Heft:</b>        | 6  |
| <b>Artikel:</b>     | Zur Frage der Namenschreibung auf den neuen Karten [Schluss]   |
| <b>Autor:</b>       | Saladin, G.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-195963">https://doi.org/10.5169/seals-195963</a>  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

A l'issue de l'assemblée, promenade à travers la vieille ville rénovée, les allées du Pasquart, jusqu'au Restaurant Seefels.

Dîner au jardin-restaurant.

Dès 15 h., promenade (quais et plage), de 15.30 h. à 16.30 h., visite des nouvelles usines d'automobiles de la General Motors (à 5 minutes de la gare).

Les participants qui n'utiliseront que les derniers trains se retrouveront au Restaurant de la Plage, ou, par temps clair, ils auront la faculté de se monter à Macolin. (Goûter au Grand Hôtel).

Nous vous recommandons, chers collègues, la visite de Bienne, cette ville bilingue aux caractères si particuliers. Vous y verrez des quartiers neufs, au modernisme parfois dépourvu de toute sentimentalité, côtoyer une ville moyennageuse qu'une rénovation intelligente a revêtu d'une parure attrayante. La coloration bien étudiée et de bon goût des façades de la vieille ville constitue, par l'étendue et la perfection de l'œuvre, un exemple unique en Suisse.

Nous souhaitons de tout cœur que cette journée, que vous vivrez au milieu d'amis, dans une aimable contrée, soit pour vous une journée de joie et de délassement.

Berne, mai 1936.

*Le comité de la Société bernoise  
des Géomètres.*

## **Zur Frage der Namenschreibung auf den neuen Karten.**

Von Dr. G. Saladin.

(Schluß.)

Unklare und unhaltbare Argumente ähnlicher Art gegen die maßvollen Forderungen der Sprachwissenschaft werden auch heute noch geltend gemacht. Von gewisser Seite wurde meinen Anregungen im „Kleinen Bund“ entgegengehalten: „Da die Karte vor allem praktischen Zwecken dient zur Orientierung im Gelände, als Nachschlagewerk, müssen wir den Ortsnamen eine Fassung geben, welche sich möglichst an den ortsüblichen Sprach- und Schreibgebrauch anlehnt, so daß anhand der Karte eine *Verständigung in der landesüblichen Verkehrssprache* möglich ist.“ Merkt man denn den Widerspruch nicht, der im Ausdruck „Sprach- und Schreibgebrauch“ liegt? Sprachgebrauch, das ist doch Lautgebung bodenständiger Menschen, lebendige Mundart; Schreibgebrauch, das ist Tinte, toter Buchstabe, unzulängliche Ueberlegung von Leuten, die begreiflicherweise das Sprachleben nicht zu fassen imstande waren. Also: entweder... oder...! Und „landesübliche Verkehrssprache“ ist doch *unser Schwizerdütsch*, d. h. die jeweilige Mundart, sei sie nun echt lokal gefärbt, oder schon etwas verblaßt und abgeschliffen, in der sich der Zürichbieter mit dem Walliser, der Berner mit dem Appenzeller trotz mancher Schwierigkeiten genügend verstündigen kann. Wenn wir nun den Flurnamen der betreffenden Landschaften im wesentlichen die Form jener Mundart geben, erschwert das dann die *Verständigung*? Wenn Sie den Bauern auf dem Felde nach

dem Namen einer Flur, eines Hofes fragen, so wird er Ihnen doch die Mundartform geben, wenn Sie nicht gerade wie ein Engländer aussehen oder wie ein Berliner reden. Oder hat man schon so wenig Rückgrat, daß man die Namen der Spazierwege und Aussichtspunkte der „Fremdenindustrie“ zulieb hochdeutsch zu frisieren für nötig hält? Verlangen es die „praktischen Zwecke“ der Karte, daß wir Lugaten, Reuthe, Schleife, Häusli, Scheuerli, Schweinegrube, Löwenbühl, Kuckucksnest, Kabisplatz, Kniebreche, Schnekkentöbeli usw. schreiben, anstatt Luegeten, Rüti, Schlifi, Hüsl, Schürli, Schwingrueb, Leuenbüel, Guggernest, Chabisblätz, Chnübrechi, Schneggentöbeli? Oder heißt es, wie mir ein Beamter eingewendet hat, den Kanzlisten usw. große Schwierigkeiten aufhalsen, wenn man von ihnen verlangt, sich auf ein einigermaßen konsequentes Schweizerdeutsch umzustellen? Ist denn unsere Beamtenschaft so volksfremd, so sprachblind, so buchstabengläubig? Ich kann es zu ihrer Ehre nicht glauben. Man wird doch einsehen, daß um das gefürchtete Buredütsch auf keinen Fall herumzukommen ist, da sich eben Tausende von Flurnamen, einfache und klare, unverstandene und rätselhafte, in extremer Mundartform festgesetzt haben und sich daneben auch in verschiedengradiger, pedantischer, unnatürlicher oder gewaltsamer Verschriftdeutschung vorfinden. So findet sich im Oberwallis häufig der Name Bin, auf demselben Fleck auch Bien und Binn geschrieben, der in andern Mundarten gewöhnlich als Bünd, Bünten erscheint, aber auch zwecklos (weil das Wort der Schriftsprache nicht geläufig ist) zu Beunden und Beundten aufgedonnert wurde. Bifang findet sich in den Extremformen Beffig und Beifang, Hofstatt einerseits als Hostet, Hoschet, Hostig, anderseits falsch zu Hochstatt, Hochstadt rückgebildet, Wingart als Winget und Weingarten, ebenso Bungert, Bunget, Bomgart und Baumgarten, Homberg als Humerg und Hohenberg, Hombüel als Humel und Höhenbühl; ein winziger Ausschnitt aus einer ungeheuren Zerfahreheit.

Man wird nicht behaupten können, es diene dem praktischen Verkehr und der irrtumsfreien Verständigung, wenn eine Menge harmloser Wörter in 4, 5, 6, 7, Buchstabenkombinationen vorkommen. Man überschauet das Abschnittchen „Buchstabenelend“ im genannten „Bund“- Beitrag; man suche im offiziellen Ortsbuch die Menge von Fällen, wo es nach einer Namenform heißt „siehe auch“... und man wird zugeben müssen, daß der Zustand einfach unvernünftig und lächerlich ist oder ... traurig. Und wie lange will man noch die das Wortbild sinnlos belastenden Zöpfe der *th* und *dt* weiterschleppen? Diese Kunst- und Phantasieerzeugnisse der ortsüblichen Schreibweise stehen leider unter gesetzlichem Schutz, sobald die so benannten Fluren ein bewohntes Häuschen tragen, denn dann sind sie Verkehrsnamen. Das 1928 von der Post- und Telegraphenverwaltung neu herausgegebene Ortsbuch mit seinen fast 85,000 Namen stützt sich auf die neuesten amtlichen Quellen, besonders die Blätter des Siegfried-Atlases. Auch die Gemeindebehörden haben die Verzeichnisse mitgeprüft. Ein äußerlich stattliches Denkmal sprachlicher Kritik- und Hilflosigkeit. Man begreift

das Bedauern Nationalrat Roths, „daß bei der Schaffung unserer Karten keine Sprachkundigen am Werke waren“, wird sich aber mit dem Zustand der Verkehrsnamen abfinden müssen. Jetzt aber, da die Eidgenossenschaft daran geht ihre Kartenwerke zu erneuern, drängen sich ernste Forderungen auf. Wir müssen uns auf die volkbildende Bedeutung unserer schweizerdeutschen Muttersprache, auf die Ehre unserer heimatlichen Kultur besinnen und ihnen auf unsren Kartenwerken Geltung verschaffen nach Prof. Bachmanns Wort: „Unsere Orts- und Flurnamen sind Eigengewächs, wie die Mundart selbst, und es ist ihr gutes Recht auch in der geschriebenen Form das Gepräge ihrer Heimat zu tragen“. Es ist auch das Recht unseres Nährstandes, daß wir der Scholle, die er bebaut, die Namensform beilegen, die aus seiner Sprache stammt. Und die Erfahrung zeigt mir, daß bäuerliche Gewährsmänner von der „ortsüblichen Schreibweise“ keine so große Meinung haben wie der damalige Gegner Prof. Bachmanns und die welche heute noch in seinen Meinungen befangen sind, daß sie gern darauf eingehen, wenn der Wissenschafter der bodenständigen, unverfälschten Lautung nachforscht und nach ihr die Schreibung richtet. Was sollen neben diesen in der Natur der Sache liegenden Rechten „die orthographischen Freiheitsrechte der Eigennamen“ bedeuten, die Schüle proklamierte? Meinte er damit die Freiheitsrechte der sprachlichen Regel- und Geschmacklosigkeit, wie sie im heutigen Zustand so üppig erblühen. Wer vermag die kühne Behauptung zu glauben, daß sich „die gegenwärtig orts- und volksübliche Schreibweise als die einzige dienliche und vor Widerspruch sichere“ erzeigt habe? Nachdem man bei einem sehr großen Teil der Siedelungsnamen nicht nur das heimatliche Gepräge sorglos preisgegeben, sondern auch in einer Unmenge von Fällen sich über sprachliche und sachliche Richtigkeit gedankenlos hinweggesetzt hat, gilt es zu retten, was noch zu retten ist, die Flurnamen.

Es gilt sich frei zu machen von ängstlichen Bedenken und unhaltbaren Vorurteilen. Was ist es anderes, wenn mir z. B. einer, der sich übrigens für Volkstum und Volkssprache durchaus aufgeschlossen erwies, sagte, es würde ihm schwerfallen eine Schreibung wie Büel anzunehmen. Unser Ortsbuch verzeichnet doch neben dem großen Haufen der unnütz verschriftdeutschten Bühl und der Mischformen Bühli, Bühlti ein ansehnliches Trüppchen ehrlich mundartlicher Büel, Büöl, Biel, Bühel, Büchel, Büeli, Bieli, Büölti, Bielti. Was gibt es für einen Grund dagegen, durch ein konsequentes Zurückgreifen auf die Mundart die zahllosen Zerfahrenheiten ähnlicher Art, die fadenscheinige Schriftdeutschelei, all die Mißdeutungen und Buchstabenklaubereien zu vermeiden. Die Schwierigkeit für unsere Beamten usw., sich auf eine schlichte, saubere Mundartschreibung umzustellen? Traut man ihnen wirklich so wenig sprachliche Einsicht, so wenig guten Willen zu?

Unsere Mundarten sind in den letzten Jahren rasch zum vollwertigen Ausdrucksmittel bedeutender Schöpfungen auf allen Gebieten der Dichtkunst aufgestiegen. Otto von Geyrerz hat die Kraft und

Bedeutung unserer Mundarten jüngst wieder im „Schweizerspiegel“ aller Oberflächlichkeit und Gedankenarmut eindringlich entgegengehalten. Dürfen wir unsere Muttersprache ausgerechnet auf den Bildern unserer Heimat weiterhin verraten und verschandeln?

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung alter und neuer Einwände und Bedenken soll in einem weitern Beitrag auf die praktischen Schwierigkeiten eingegangen werden.

---

## Das Güterzusammenlegungswesen in der Schweiz.

Von *Alfred Strüby*, eidg. Kulturingenieur in Bern.

### I. Allgemeines.

#### 1. Begriff.

Unter *Güterzusammenlegung* verstehen wir eine umfassende Verbesserung und Neuordnung des landwirtschaftlich parzellierten Grundeigentums in einem natürlich abgegrenzten Gebiet, das von ein und demselben Wirtschaftszentrum aus bewirtschaftet wird.

#### 2. Ursache der Zerstückelung.

Mit dem Uebergang des Gemeineigentums in Privateigentum und mit der Aufgabe der Dreifelderwirtschaft mußten für die Bewirtschaftung der Grundstücke neue Wege gebaut, Fahr- und Tretservitute geschaffen werden. Es entstanden ganz willkürliche, unzweckmäßige Wegnetze, statt durchgehende, systematisch angelegte Straßenzüge unvorteilhafte Wegverästelungen mit übermäßigen Steigungen, Sackwege usw. In einzelnen Landesteilen wurden die Parzellen durch andauernde unsinnige Teilungen infolge Erbschaft oder Kauf immer kleiner. Die Kleinheit der Parzellen wurde überdies zufolge Anlage neuer Straßen, Wege, Kanäle usw. noch vergrößert, und die Grundstücksformen wurden durch diese Vorgänge mehr und mehr unregelmäßig, vieleckig, des öfters abgetreppt oder spitz verlaufend. Kurz, das Netz der Eigentumsgrenzen wurde immer engmaschiger und verworren. Als Endresultat ergab sich die heute fast unerklärliche Zersplitterung mit den unglaublichsten Grundstücksformen. Die weitgehende Zersplitterung des Grundeigentums findet man überall im Dorfsiedlungsgebiet, am ausgeprägtesten in den Gebirgsgegenden.

#### 3. Parzellierung.

Die Parzellierung der landwirtschaftlich produktiven Fläche der Schweiz ist außerordentlich groß. Diese, ca. 2,2 Millionen ha umfassend, ist aufgeteilt in ca. 3,5 Millionen Parzellen. Im Durchschnitt trifft es (bei Annahme von 250,000 Betrieben) auf einen Betrieb 14 Parzellen. Die mittlere Größe einer Parzelle ist nur ca. 60 Aren. Diese starke Parzellierung, die vielen kleinen Grundstücke, die unzweckmäßigen Formen, das Fehlen der für den Zugang und die Bewirtschaftung notwendigen Straßen und Wege ist ein Haupthindernis für die Entwicklung unserer charakteristischen, landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

In den Gebirgsgegenden fallen auf eine Hektar 15 bis 50, in gewissen